



DR. GERNOT FELLNER
ÖFFENTLICHER NOTAR IN LINZ
Rainerstraße 20 A-4020 Linz

Tel.: 0732/600980
Fax: 0732/600980-12
office@notar-fellner.at



Europäischer
Markenvertreter

Das kleine ABC des Unternehmensgesetzbuches:

Anwendungsbereich: Das UGB ist auf alle Unternehmer anzuwenden. Ausnahme: Die §§ 38 ff UGB (Nachfolgerhaftung) sind gem § 38 Abs 5 UGB nicht anzuwenden auf Unternehmen, die im Weg der Zwangsvollstreckung, des Konkurses, des Ausgleichsverfahrens oder der Schuldnerüberwachung durch Sachwalter der Gläubiger erworben wurden (entspricht der bisherigen Regelung des § 25 Abs 4 HGB).

Anwendungsbereich der einzelnen Bücher des UGB: Das Erste Buch (Allgemeine Bestimmungen) ist auf Unternehmer der §§ 1 bis 3 UGB anzuwenden, mit teilweiser Ausnahme der Angehörigen der freien Berufe und der Land- und Forstwirte. Zur Anwendung des Dritten Buches (Rechnungslegung) siehe unter *Rechnungslegung*. Das Vierte Buch (Unternehmensbezogene Geschäfte) ist auf Unternehmer der §§ 1 bis 3 UGB und auf juristische Personen des öffentlichen Rechts anzuwenden.

Aktiengesellschaft: Unternehmer kraft Rechtsform (§ 2 UGB). Zur Firmenbildung siehe unter *Firma*.

Altschulden: Der Veräußerer eines Unternehmens haftet nach Maßgabe der §§ 38 ff iVm § 39 UGB für unternehmensbezogene Verbindlichkeiten, die *bis zum Unternehmensübergang entstanden* sind, soweit sie innerhalb von fünf Jahren nach dem Unternehmensübergang fällig werden, fort. Ansprüche daraus verjähren jedenfalls längstens in drei Jahren. Die Fünfjahres-Frist bildet also zunächst nur den Zeitrahmen für die Nachhaftung des Veräußerers, die dreijährige Verjährungsfrist vervollständigt die Nachhaftungsbegrenzung. Für einen Anspruch gegen den Veräußerer, der am letzten Tag der Fünfjahres-Frist fällig wird, haftet der Veräußerer folglich insgesamt maximal acht Jahre lang.

Beteiligungskonto: Bei der OG (vormals OHG) und KG spiegelt der Kapitalanteil jedes Gesellschafters auch unter dem Regime des UGB seine wirtschaftliche Beteiligung am Unternehmen wider. An Stelle des bisherigen abdingbar veränderlichen Kapitalkontos des § 120 Abs 2 HGB tritt in § 109 UGB ein starres Beteiligungskonto. Daneben werden variable Konten als Verrechnungs-, Entnahme- oder Privatkonten geführt.

Betrieb/Teilbetrieb: Nachdem § 38 UGB (Nachhaftung) nicht mehr, wie vormals § 25 HGB, auf die Firmafortführung abstellt, kann nunmehr auch die Veräußerung eines einem bestimmten Geschäftszweig gewidmeten Unternehmensteils (Betrieb/Teilbetrieb) als Unternehmensübergang iSd § 38 Abs 1 UGB angesehen werden und die Nachhaftung des Veräußerers auslösen.

Eingetragener Nichtunternehmer: Personen, die im Firmenbuch eingetragen sind und unter ihrer Firma handeln, gelten als Unternehmer kraft Eintragung (§ 3 UGB), auch wenn sie eigentlich nicht unternehmerisch tätig sind. Das Gesetz spricht dabei von "zu Unrecht" im Firmenbuch eingetragenen Personen, erläutert jedoch nicht, was unter "Unrecht" in diesem



Der Notar – Ihr Rechtsdienstleister – www.notar-fellner.at

Bankverbindungen:

Allgemeine Sparkasse OÖ Bank AG
Bank Austria - Creditanstalt

BLZ:

20320
12000

Kontonummer:

00000-214544
049 266 92 700

DVR:

106867

UID:

ATU 50964103

Zusammenhang zu verstehen ist. Die jedenfalls damit in engem Zusammenhang stehende Publizitätswirkung des Firmenbuches in § 15 UGB (vormals § 15 HGB) wird in einem Absatz (3) mit Beweislastumkehr zu Gunsten des einsichtnehmenden Dritten erweitert. Wer eine unrichtige Eintragung veranlasst oder für ihn erkennbare unrichtige Eintragung aus Verschulden nicht löschen lässt, muss diese unrichtige Eintragung im Geschäftsverkehr mit einem Dritten gegen sich gelten lassen. Dies gilt dann nicht, wenn der unrichtig Eingetragene beweisen kann, dass der Dritte nicht im Vertrauen auf die Eintragung gehandelt hat, deren Unrichtigkeit kannte oder grob fahrlässig nicht kannte. Die Beweisführung wird zumindest bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Dritten allerdings sehr schwierig sein.

Eingetragene Personengesellschaften: Die bisherigen Personengesellschaften des Handelsrechts wurden mit den Erwerbsgesellschaften des EGG (OEG / KEG) zur Offenen Gesellschaft (OG) und Kommanditgesellschaft (KG) des UGB zusammengelegt. Die neue OG und KG dürfen jede erlaubte Tätigkeit ausüben. Sie gelten jedoch nicht als Unternehmer kraft Rechtsform gem § 2 UGB. Ob sie Unternehmer oder Privatpersonen sind, hängt vom Einzelfall ab. Ihre Rechtsform deckt künftig ja auch alle nicht unternehmerisch tätigen OEGs und KEGs ab. Auch rechnungslegungspflichtige GesBR haben hinkünftig ihre Registrierung als OG oder KG zu erwirken (§ 8 Abs 1 UGB).

Eintragungspflicht: Rechnungslegungspflichtige Unternehmer (mehr als 400.000 € Umsatzerlöse im Geschäftsjahr), seien sie natürliche Personen oder GesBR (siehe oben unter *Eingetragene Personengesellschaften*) sind verpflichtet, sich in das Firmenbuch eintragen zu lassen.

Einzelunternehmer: Siehe *Eintragungspflicht* und *Firma*.

Erwerberhaftung: Werden unternehmensbezogene Rechtsverhältnisse des Veräußerers vom Erwerber nicht übernommen, so haftet er dennoch für die damit verbundenen Verbindlichkeiten (§ 38 Abs 4 UGB). Dies gilt insbesondere auch für den Fall, dass im Innenverhältnis zwischen Veräußerer und Erwerber im Rahmen einer eingeschränkten Vertragsübernahme ein Haftungsausschluss für einzelne Verbindlichkeiten oder Altschulden vereinbart sein sollte. Der Haftungsausschluss ist wie bisher gegenüber Dritten wirksam, wenn er beim Unternehmensübergang in das Firmenbuch eingetragen, verkehrsüblich bekanntgemacht oder dem Dritten von einer der Vertragsparteien mitgeteilt wurde.

Erwerbsgesellschaften: Das Erwerbsgesellschaftengesetz (EGG) tritt mit 31.12.2006 außer Kraft. Bis zum 1.1.2007 eingetragene OEGs und KEGs gelten ab 1.1.2007 automatisch als OG oder KG. Sofern sie unternehmerisch tätig sind, gelten sie als Unternehmer iSd § 1 UGB. Spätestens bis 1.1.2010 haben vormalige Erwerbsgesellschaften, unabhängig davon, ob sie unternehmerisch tätig sind oder nicht, ihren Rechtsformzusatz auf OG bzw. KG zu ändern und dies zur Eintragung im Firmenbuch anzumelden. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht fristgerecht nach, gilt für sie ab 1.1.2010 eine totale Firmenbuchsperrung.

Firma: Die Reformierung und Liberalisierung des Firmenrechts ist einer der Kernpunkte der Reform. Die neue Überschrift zu den §§ 17 UGB (vormals § 17 HGB) lautet anstatt „Handelsfirma“ nunmehr „Firma“. Anschließend teilt das UGB die Vorschriften in eine Begriffsdefinition der Firma in § 17 UGB (Überschrift „Begriff“) und eine Beschreibung der Firmaeigenschaften in § 18 UGB. Die Firma ist demnach ab 1.1.2007 der „in das Firmenbuch eingetragene Name des Unternehmers, unter dem er seine Geschäfte betreibt und die Unterschrift abgibt.“ Eliminiert wurde dabei der Begriff „Handel“. In § 18 UGB wurden die Vorschriften über die Zulässigkeit von Firmenbezeichnungen gelockert. Die Firma muss nun nur mehr zur Kennzeichnung des Unternehmens geeignet sein und Unterscheidungskraft besitzen. Gleichzeitig darf die Firma keine Angaben enthalten, die geeignet sind, hinsichtlich

der geschäftlichen Verhältnisse in die Irre zu führen, die für die damit angesprochenen Verkehrskreise wesentlich sind. Auch diese Vorschrift bedeutet eine Lockerung gegenüber dem alten § 18 Abs 2 HGB, der noch täuschungsfähige Zusätze über Art und Umfang des Geschäfts verboten hat.

Der Einzelunternehmer muss seiner Firma künftig mindestens das Kürzel „e.U.“ für „eingetragener Unternehmer / eingetragene Unternehmerin“ nachstellen. Ein Einzelunternehmer wird auch ab 1.1.2007 bloß seinen Vor- und Familiennamen mit dem Kürzel „e.U.“ als Firma anmelden dürfen. Bei bereits eingetragenen gleichlautenden Firmen (z.B. „Johann Müller e.U.“) wird der Zweitmelder einen unterscheidungs-fähigen Zusatz beifügen müssen (z.B. „Johann Müller, Würstel mit Senf e.U.“ für den Betreiber eines Würstelstandes). Dadurch, dass der eingetragene Unternehmer nun mittels Kürzel „e.U.“ seine Einzelunternehmerschaft dokumentieren muss, konnte die Vorschrift der Vermeidung eines ein Gesellschaftsverhältnis andeutenden Zusatzes entfallen. Der Betreiber eines Kebab-Verkaufsstandes wird daher z.B. „Rasim Durakovic, Bosna und Kebab e.U.“ als Firma wählen dürfen, ohne dass die Gefahr besteht, „Bosna und Kebab“ mit zwei weiteren Gesellschaftern des Herrn Durakovic zu verwechseln. Für alle Unternehmer werden mit Inkrafttreten des UGB Personen-, Sach- und Phantasiefirmen zulässig. Auch Geschäftsbezeichnungen können den Firmenkern bilden. Entscheidend wird nur mehr sein, ob die Firma

- zur Kennzeichnung des Unternehmens geeignet ist,
- Unterscheidungskraft besitzt, und
- keine irreführenden Angaben enthält;
- es besteht künftig keine Verpflichtung mehr, Namen der Gesellschafter oder Inhaber in der Firma anzuführen;
- Personen-, Sach- und Phantasiefirmen werden zulässig.

Bei der Aktiengesellschaft und der Gesellschaft mit beschränkter Haftung werden die Firmenbildungsvorschriften in den §§ 4 AktG bzw. 5 GmbHG dahingehend vereinfacht, dass nur mehr der Rechtsformzusatz, zumindest in der Abkürzung AG bzw. GmbH, vorgeschrieben wird, ansonsten gilt § 18 UGB. Damit entfällt ab 1.1.2007 bei der AG und bei der GmbH die gesetzliche Verpflichtung, den Firmawortlaut aus dem Gegenstand des Unternehmens zu entlehnen oder (bei der GmbH) Namensfirma eines oder mehrerer Gesellschafter (bzw. „gemischte“ Sach- und Namensfirma) zu sein. Die schon bisher als in Einzelfällen oftmals „schwerfällig“ und im regionenüberschreitenden Geschäftsleben eher hinderlich empfundenen Firmazusätze wie zum Beispiel Produktions-, Handels-, Vertriebs-, Dienstleistungs-, oder Entwicklungs - GmbH bzw. -AG werden daher nicht mehr erforderlich sein. Damit wird es auch nicht mehr erforderlich sein, den Unternehmer bzw. das Unternehmen, der bzw. das hinter dem Firmawortlaut steht, mit einem ganz bestimmten „Etikett“ zu versehen (Produktionsbetrieb, Handelsbetrieb, Dienstleistungsbetrieb etc.), das sich möglicherweise nicht mit der tatsächlichen Unternehmenspraxis deckt. Damit wird außerdem den Anforderungen an Unternehmen im international üblichen Geschäftsverkehr eher entsprochen als mit den bisherigen starren Firmenbildungsvorschriften und die Wettbewerbsfähigkeit heimischer Unternehmen verbessert.

Eine offene Gesellschaft (vormals offene Handelsgesellschaft-OHG) muss künftig mindestens den Zusatz „OG“, eine Kommanditgesellschaft mindestens das Kürzel „KG“ nachstellen.

Freiberufliche Partnerschaften, die künftig, außer als Kapitalgesellschaft, nur mehr als eingetragene Personengesellschaften geführt werden können, dürfen sich statt offener Gesellschaft oder Kommanditgesellschaft auch bloß „Partnerschaft“, mit dem Zusatz „und (&) Partner“ oder „Kommandit-Partnerschaft“ nennen. Sinngemäß aufrecht bleibt in § 20 UGB die schon bisher geltende Vorschrift, dass in der Firma eines Einzelunternehmers oder einer Personengesellschaft (OG, KG) nur der Name des jeweiligen Einzelunternehmers oder eines unbeschränkt haftenden Gesellschafters enthalten sein darf. Bei Unternehmenserwerb unter Lebenden oder von Todes wegen darf die bisherige Firma nach Wahl mit oder ohne Nachfolgezusatz, also auch völlig unverändert fortgeführt werden. Voraussetzung ist die Einwilligung des bisherigen Unternehmers oder dessen Erben.

Nicht geändert wurden unter anderem die Vorschriften des früheren § 30 HGB (nunmehr § 29 UGB) über die Unterscheidbarkeit der neuen Firmen. Der Begriff „Kaufmann“ wird durch „Unternehmer“ ersetzt.

Ein zur Eintragung angemeldeter Firmawortlaut, der nicht dem UGB entspricht, kann nach dem 1.1.2007 nicht mehr eingetragen werden. Umgekehrt wird ein vor dem 1.1.2007 angemeldeter Firmawortlaut nach dem 1.1.2007 noch eingetragen, wenn er den neuen Vorschriften entspricht. Protokollierte Einzelkaufleute (künftig *eingetragene Unternehmer*) und Personengesellschaften bzw. Erwerbsgesellschaften müssen bis spätestens 1.1.2010 die erforderlichen Rechtsformzusätze (e.U.; OG; KG) zur Eintragung anmelden, ansonsten die totale Eintragungssperre wirksam wird (siehe unter *Erwerbsgesellschaften* und *Firmenbuchsperr*).

Firmafortführung: Die Haftung bei Übernahme eines Betriebes steht künftig nicht mehr im Zusammenhang mit der Firmafortführung (siehe unter *Gesetzlicher Schuldbeitritt*).

Firmenbucheintragung: Die Firmenbucheintragung ist mit Inkrafttreten des UGB für alle unternehmenstragenden juristischen Personen (wie schon bisher) und rechtsfähigen Gesellschaften (OG, KG, neu) konstitutiv. Auch Offene Gesellschaften und Kommanditgesellschaften entstehen künftig also nicht schon mit dem Abschluss des Gesellschaftsvertrages, sondern erst mit ihrer Eintragung im Firmenbuch, wie dies bisher bei den Erwerbsgesellschaften der Fall war. Die Eintragung von Einzelunternehmen in das Firmenbuch ist hingegen deklarativ. Einzelunternehmer und GesBR, die den Schwellenwert des § 189 UGB (€ 400.000,-- Umsatzerlöse im Geschäftsjahr) überschreiten, sind verpflichtet, ihre Eintragung als „e.U.“ bzw. OG oder KG zu veranlassen.

Firmenbuchsperr: Unternehmern, die im Firmenbuch eingetragen sind und nicht bis spätestens 31.12.2009 die erforderlichen neuen Firma- und Rechtsformzusätze (siehe unter *Firma*) zur Eintragung anmelden, wird das Firmenbuch ab 1.1.2010 endgültig gesperrt.

Gesamtrechtsnachfolge gemäß § 142 UGB: Näheres zur Nachfolgebestimmung des in der Umgründungspraxis sehr bedeutenden § 142 HGB siehe unter *Übergang des Gesellschaftsvermögens*.

Gesellschaft mit beschränkter Haftung: Unternehmer kraft Rechtsform (§ 2 UGB). Zur Firmenbildung siehe unter *Firma*.

Gesetzlicher Schuldbeitritt: Siehe unter *Altschulden* und *Erwerberhaftung* (§§ 38 ff UGB). Der Schuldbeitritt besteht bis zur Haftungsbefreiung des Veräußerers als gesetzlicher Schuldbeitritt, danach als gesetzliche Schuldübernahme.

Gesetzliche Vertragsübernahme: Gemäß § 38 Abs 1 UGB gehen bei der Unternehmensfortführung unter Lebenden alle unternehmensbezogenen, nicht

höchstpersönlichen Rechtsverhältnisse des Veräußerers ex lege auf den Erwerber über. Es handelt sich dabei folglich um eine gesetzliche Vertragsübernahme zum Zeitpunkt des Unternehmensübergangs. Allerdings ist diese Tatsache der dritten Restpartei nachweislich mitzuteilen. Der Dritte kann der Übernahme seines Vertragsverhältnisses binnen drei Monaten nach Mitteilung an ihn sowohl gegenüber dem Veräußerer als auch gegenüber dem Erwerber widersprechen. Auf dieses Widerspruchsrecht ist der Dritte in der Mitteilung hinzuweisen. Im Falle eines rechtswirksamen Widerspruchs findet die Vertragsübernahme im Einzelfall nicht statt, sondern besteht das konkrete Vertragsverhältnis mit dem Veräußerer fort. Praktische Bedeutung erlangt diese neue Regelung zum Beispiel im Zusammenhang mit Betriebseinbringungen gem Art III UmgrStG, die ja Einzelrechtsnachfolgen darstellen. Bisher musste die (schriftliche) Zustimmung des Dritten zur Vertragsübernahme in jedem Einzelfall eingeholt werden. Nun sind die dritten Vertragspartner nachweislich von der Einbringung zu verständigen. Unterbleibt ein Widerspruch, geht das Vertragsverhältnis als Ganzes ex lege mit der tatsächlichen Übertragung des Einbringungsvermögens (Betriebes oder Teilbetriebes) auf die übernehmende Körperschaft über.

Gewinn- und Verlustzurechnung: Die bisherige 4 %ige Vordividende und das in der Praxis regelmäßig in den Gesellschaftsverträgen abbedingende 4 %ige gewinnunabhängige Entnahmerecht der §§ 121 und 122 HGB wird abgeschafft. Gewinn und Verlust werden künftig, im Einklang mit festen Kapitalanteilen (siehe unter *Beteiligungskonto*), nach Höhe der Kapitalbeteiligung verteilt. Diese Regelung gilt auch bei Arbeitsgesellschaftern, die als Abgeltung für die Arbeitsleistung eine Gesellschaftsbeteiligung erhalten. Anderslautende Vereinbarungen im Gesellschaftsvertrag sind zulässig.

Haftungsausschluss: Gemäß § 38 Abs 4 UGB wird ein Haftungsausschluss bei der Unternehmensübernahme unter Lebenden gegenüber einem Dritten nur wirksam, wenn er im Firmenbuch eingetragen, verkehrsüblich bekanntgemacht oder mitgeteilt wurde (siehe auch unter *Erwerberhaftung*). Die Regelung ersetzt § 25 Abs 2 HGB, wobei nach HGB die Forthaftung des Erwerbers allerdings mit der Firmafortführung verknüpft ist.

Handelsgewerbe: Die Begriffe „Handel“ und „Handelsgewerbe“ werden endgültig abgeschafft. An Stelle des Begriffes „Handelsgewerbe“ tritt der Begriff „Unternehmen“.

Handlungsvollmacht: Neu ist, dass der (die) Handlungsbevollmächtigte auch Schiedsvereinbarungen abschließen darf, wozu er (sie) ebenso wie für alle anderen betrieblich veranlassten Geschäfte und Rechtshandlungen keine gesonderte Spezialvollmacht iSd § 1008 ABGB benötigt (§ 54 Abs 1 UGB).

Kaufmannsbegriff: Als zentrales Anliegen der HGB-Reform wird der Kaufmannsbegriff endgültig abgeschafft. An Stelle des Kaufmanns oder der Kaufleute treten der bzw. die Unternehmer. Auch die Unterscheidung in Voll- und Minderkaufleute bzw. in „Soll-“, „Kann-“, und „Musskaufleute“ entfällt ersatzlos. Das UGB differenziert im Grunde nicht mehr zwischen den einzelnen Unternehmern. Unsystematisch könnte man zwischen

- Unternehmern kraft selbständigen, wirtschaftlichen Unternehmertums (§ 1 UGB) als Oberbegriff;
- Unternehmern kraft Rechtsform (§ 2 UGB), siehe zB unter *Aktiengesellschaft*;
- Unternehmern kraft Eintragung (§ 3 UGB), siehe unter *Eingetragener Nichtunternehmer*;
- rechnungslegungspflichtigen (daher eintragungspflichtigen) Unternehmern (§ 8 UGB), und

- nicht rechnungslegungspflichtigen (daher nicht eintragungspflichtigen) natürlichen Unternehmerpersonen bzw. Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GesBR)

unterscheiden.

Kommanditgesellschaft: Die Gesellschaft entsteht künftig, im Gegensatz zum Regime des HGB (vgl. „Musskaufleute“ gem § 1 Abs 2 HGB) erst mit ihrer Eintragung im Firmenbuch und nicht schon mit dem Abschluß des Gesellschaftsvertrages.

Offene Gesellschaft: Die Gesellschaft trägt ab 1.1.2007 nicht mehr den Zusatz „Handelsgesellschaft“, weil das UGB nur mehr Unternehmer und Unternehmen, aber kein Handelsgewerbe mehr kennt. Sie entsteht künftig, wie die Kommanditgesellschaft, im Gegensatz zum Regime des HGB (vgl. „Musskaufleute“ gem § 1 Abs 2 HGB) erst mit ihrer Eintragung im Firmenbuch.

Prokura: Die Vorschriften des HGB über Prokura und Handlungsvollmacht (siehe dort) werden in den korrespondierenden §§ 48 ff UGB grundsätzlich beibehalten. Zwischenüberschriften dienen der leichteren Orientierung. Die Ausdrücke „Handelsgewerbe“ und „Geschäftsinhaber“ werden durch „Unternehmen“ bzw. „Unternehmer“ ersetzt. Allerdings gibt es sehr wohl eine gravierende Neuerung: Nachdem in § 48 Abs 1 HGB (nunmehr UGB) die Wendung „von dem Inhaber des Handelsgeschäfts“ durch „von einem in das Firmenbuch eingetragenen Unternehmer“ ersetzt wird, kann künftig jeder im Firmenbuch eingetragene Unternehmer (siehe unter *Eintragungspflicht* und *Eingetragener Nichtunternehmer*) Prokura erteilen. Während gem § 48 HGB nur ein Vollkaufmann als Einzelkaufmann Prokura erteilen kann, ist dies gem § 48 UGB künftig für jeden im Firmenbuch eingetragenen Unternehmer, möglich. Während derzeit noch die Vollkaufmannseigenschaft für die Prokuraerteilung notwendig ist, wird dies ab 1.1.2007 keine Rolle mehr spielen. Nachdem somit eingetragene Erwerbsgesellschaften (als Minderkaufleute) bislang keine Prokura erteilen können, wird dies ab 1.1.2007 auch für diese Gesellschaften möglich sein, weil sie automatisch in Offene Gesellschaften bzw. Kommanditgesellschaften umgewandelt werden und es auf die Vollkaufmannseigenschaft nicht mehr ankommt. Das Gesetz stellt hinsichtlich der Prokuraerteilung allerdings auf die Unternehmereigenschaft ab. Dennoch wird ab 1.1.2007 für Dritte nur schwer erkennbar sein, ob ein eingetragener Einzelunternehmer oder eine Offene Gesellschaft bzw. Kommanditgesellschaft tatsächlich unternehmerisch tätig ist. Besonders der *Eingetragene Nichtunternehmer* (siehe dort) wird diesbezüglich Zuordnungsprobleme aufwerfen. Vormalige Erwerbsgesellschaften, die als OG oder KG weiterbestehen, könnten, falls sie nicht unternehmerisch tätig sind, sondern z.B. für einen anderen Zweck (Vermögensverwaltung etc.) gegründet wurden, durchaus *Eingetragene Nichtunternehmer* sein, die unter ihrer Firma handeln und somit als Unternehmer kraft Eintragung (§ 3 UGB) gelten. Damit können diese Gesellschaften ab 1.1.2007 auch dann Prokura erteilen, wenn sie überhaupt nicht unternehmerisch tätig sind.

Rechnungslegung: Das UGB erfasst prinzipiell alle Unternehmer unabhängig von ihrer Größe. Der von der Praxis über Jahrzehnte mit ganz bestimmten Vorstellungen verbundene Begriff „Kaufmann“ existiert nicht mehr. Die Unterscheidung in Vollkaufmann und Minderkaufmann entfällt daher ebenso ersatzlos. Das Kriterium des „in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetriebs“ spielt ebenfalls keine Rolle mehr. Allerdings sollten Kleinunternehmer nicht der unternehmensrechtlichen Rechnungslegung unterworfen werden. Daraus resultiert, dass die Rechnungslegungsvorschriften des UGB völlig neu gefasst werden mussten (vgl §§ 189 ff UGB). Das Abgrenzungskriterium sollte daher ein klares, gesetzlich

festgelegtes Größenmerkmal sein. Das Erfordernis des „in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetriebs“ ist als zu unexakt empfunden worden.

Rechnungslegungspflichtige Unternehmer: Grundsätzlich rechnungslegungspflichtig sind

- Kapitalgesellschaften (AG und GmbH), unabhängig von ihrer Größe und der von ihnen ausgeübten Tätigkeit, auch wenn die Tätigkeit nicht unternehmerisch ist;
- GmbH & Co KG als „verdeckte Kapitalgesellschaft“ bzw. alle unternehmerisch tätigen Personengesellschaften (OG und KG), bei denen kein unbeschränkt, persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist, unabhängig von ihrer Größe und der von ihnen ausgeübten Tätigkeit, sofern diese Tätigkeit eine unternehmerische ist;
- alle anderen definitiv unternehmerisch tätigen Unternehmen bzw. Unternehmer, wie die „üblichen“ Personengesellschaften OG und KG, mit wenigstens einer natürlichen Person als vollhaftendem Gesellschafter, sowie Einzelunternehmer, wenn sie mehr als 400.000 Euro Umsatzerlöse im Geschäftsjahr erzielen.

Ausgenommen von der Rechnungslegungspflicht sind gem § 189 Abs 4 UGB Angehörige der freien Berufe sowie Land- und Forstwirte. Diese sind nur dann rechnungslegungspflichtig, wenn sie ihren Beruf im Rahmen einer Kapitalgesellschaft oder GmbH & Co KG ausüben.

Schwellenwert für Rechnungslegung: Der Schwellenwert für die Rechnungslegungspflicht beträgt Euro 400.000,-- Umsatzerlöse im Geschäftsjahr. Die Rechtsfolgen treten ein, wenn der Schwellenwert

- in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren überschritten wird, mit dem dritten darauffolgenden Geschäftsjahr;
- um mindestens die Hälfte überschritten wird, schon ab dem darauffolgenden Geschäftsjahr, bzw. wenn
- Rechtsnachfolge in ein rechnungslegungspflichtiges Unternehmen stattfindet, schon ab dem auf die Rechtsnachfolge unmittelbar folgenden Geschäftsjahr, es sei denn, dass der Schwellenwert für das übernommene Unternehmen in den letzten vor der Übernahme aufeinanderfolgenden zwei Geschäftsjahren nicht erreicht worden ist.

Übergang des Gesellschaftsvermögens: Die für die Gestaltung von Umgründungsvorgängen oftmals gerade wegen der damit verbundenen Gesamtrechtsnachfolgewirkung gemäß § 142 HGB in Anspruch genommene Anwachsung des Gesellschaftsvermögens mit allen Aktiven und Passiven beim letzten verbleibenden Gesellschafter, nach Ausscheiden aller übrigen Gesellschafter, ist weiterhin möglich. Im neuen § 142 UGB ist geregelt, dass es nun nicht mehr des in der bisherigen Rechtspraxis in der Regel mit einer Firmenbucheingabe ausgeführten „Antrages an das Gericht zur Übernahme des Geschäftes ohne Liquidation“ bedarf, sondern in denjenigen Fällen, in denen nur mehr ein Gesellschafter verbleibt, die Gesellschaft automatisch ohne Liquidation erlischt. Gleichzeitig geht uno actu und ex lege das Gesellschaftsvermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf den letztverbliebenen Gesellschafter über. Die Herstellung der Firmenbuchordnung mittels Anmeldung und Eintragung dieses Vorganges wird daher künftig nur mehr deklaratorischen Charakter haben. Der Rechtsübergang findet daher ab 1.1.2007 nicht mehr wie bisher erst mit der Firmenbucheintragung, sondern schon im Zeitpunkt des Ausscheidens des „vorletzten“ Gesellschafters statt.

Übergangsbestimmungen: § 907 UGB enthält sämtliche Übergangsbestimmungen zum neuen UGB. Nur die wichtigsten werden wie folgt in der Chronologie des Gesetzes angeführt:

- Sämtliche bisherigen Kaufleute iSd §§ 1 ff HGB gelten automatisch ab 1.1.2007 als Unternehmer iSd § 1 UGB (Unternehmer kraft Unternehmertums, siehe auch unter *Kaufmannsbegriff*);
- sämtliche vor dem 1.1.2007 entstandene OHGs, OEGs und KEGs gelten ab 1.1.2007 automatisch als offene Gesellschaften bzw. Kommanditgesellschaften;
- ist der Gegenstand des Unternehmens bzw. Geschäftszweig dieser Gesellschaften auf eine unternehmerische Tätigkeit gerichtet, gelten diese Gesellschaften ab 1.1.2007 als Unternehmer iSd § 1 UGB; in diesem Fall können diese Gesellschaften ab 1.1.2007 Prokura erteilen;
- Vordrucke von Geschäftspapieren und Bestellscheinen sowie websites müssen bei Kapitalgesellschaften spätestens ab 1.1.2007, bei anderen Unternehmen spätestens ab 1.1.2010 den neuen Bestimmungen entsprechen (siehe unter *Verpflichtung zur Eintragung in das Firmenbuch*);
- Firmazusätze wie „e.U.“ für „eingetragener Einzelunternehmer“ und OG bzw. KG für bisherige OEGs und KEGs sind bis spätestens 1.1.2010 zur Änderungseintragung im Firmenbuch anzumelden; ansonsten kann die bestehende Firma fortgeführt werden;
- OHGs, die am 1.1.2007 diesen Rechtsformzusatz in ihrer Firma führen, können diesen beibehalten;
- bis 1.1.2007 nach den derzeit geltenden Vorschriften nicht rechnungslegungspflichtige Unternehmer, die ab 1.1.2007 auf Grund ihrer Rechtsform rechnungslegungspflichtig werden (bisherige GmbH & Co KEGs) werden ab dem auf den 1.1.2007 erstmals folgenden Geschäftsjahr rechnungslegungspflichtig;
- für alle anderen Unternehmer, die bislang nicht rechnungspflichtig waren, werden die Jahre vor dem 1.1.2007 als Beobachtungszeitraum für das Überschreiten des Schwellenwertes iSd § 189 UGB herangezogen (siehe unter *Schwellenwert*).